

Schriftlicher Bericht

Finanzierungsfragen in den Bereichen Klima- und Naturschutz

Berichterstatter: Bund

Berichtet wird auf der Grundlage von TOP 17, Ziffer 5. der 100. UMK:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass zur Zielerreichung erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich sind. Dazu sind entsprechende zusätzliche Mittel auf nationaler und europäischer Ebene bereitzustellen (vgl. TOP 10 der 99. UMK vom 25.11.2022). Die Nutzung bestehender EU-Fonds wird bei Weitem nicht ausreichen. Vielmehr bedarf es zwingend eines eigenständigen, programmorientierten Finanzierungsinstruments für den Naturschutz. Sie bitten das BMUV hierzu unter anderem den bereits initiierten Dialog mit dem BMEL aktiv fortzuführen (vgl. TOP 10 Ziffer 13) und um einen erneuten schriftlichen Bericht im Vorfeld der Herbst-UMK 2023.

Wesentliche Finanzierungsinstrumente für Klima- und Naturschutz auf Bundesebene

Der Bund hat Finanzierungsinstrumente für Klima- und Naturschutz aufgelegt und wird sie mit Blick auf die Beschlüsse in der UMK weiterentwickeln:

Die etablierten Förderprogramme im Bundesnaturschutzfonds (s.u.) werden durch Fördermaßnahmen im Aktionsprogramm des Bundes für Natürlichen Klimaschutz (ANK) ergänzt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur

und des Küstenschutzes (GAK) sind ebenfalls diverse Naturschutzmaßnahmen förderbar. Darüber hinaus wird die Einrichtung einer Gemeinschaftsaufgabe „Klimaanpassung, Naturschutz und natürlicher Klimaschutz“ geprüft (vgl. UMK-Umlaufverfahren 62.2023).

Aktuelle Entwicklungen in der GAK

Die GAK hat sich über die Zeit immer mehr zu einem wichtigen Förderinstrument für Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft entwickelt. Hierüber erfolgt u.a. die nationale Kofinanzierung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP). Mit dem Küstenschutz, dem präventiven Hochwasserschutz, anderen wasserwirtschaftlichen und Klimaanpassungs-Maßnahmen, Luftreinhaltung und ländlicher Entwicklung deckt die GAK weitere für die Umweltressorts relevante Themen mit unmittelbarer oder mittelbarer Betroffenheit ab.

Mit der Änderung des GAK-Gesetzes im Jahr 2016 wurde der Naturschutz mit Bezug zur Agrarstrukturverbesserung fest in der GAK verankert. In den Folgejahren wurden die Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des Naturschutzes in der GAK sukzessiv erweitert und auch zunehmend von den Ländern in Anspruch genommen. 2020 wurde der Sonderrahmenplan (SRP) „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ eingerichtet, der 2023 als SRP „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ mit verstärkter Mittelausstattung weitergeführt wurde (175 Mio. Euro Bundesmittel, das entspricht etwa 15% der Gesamtmittelausstattung der GAK für das Jahr 2023). 25 Mio. Euro Bundesmittel wurden einmalig für das Jahr 2023 für den Ausbau des Ökolandbaus zur Verfügung gestellt. Laut Vereinbarung mit BMEL von November 2022 sollte ab 2024 ein Betrag von 85 Mio. Euro Bundesmittel ausschließlich für Maßnahmen der Biologischen Vielfalt (ohne Ökolandbau) zur Verfügung stehen.

Im Frühsommer dieses Jahres haben BMEL und BMF unter schwierigen Vorzeichen Verhandlungen über den Haushalt im Einzelplan 10 (Ernährung und Landwirtschaft) geführt. Zum ersten Mal seit Jahren muss ein Sparhaushalt aufgelegt werden. Zugleich sind die Spielräume viel enger als zu früheren Zeiten, als Zinsen und Inflation niedrig waren und in Europa kein Krieg herrschte. Trotz dieser engen Spielräume wurde dafür gerungen, die Finanzierung von wichtigen Zukunftsaufgaben zu sichern. Zugleich gehen die Sparvorgaben nicht spurlos an der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) als größtem disponiblen Posten im BMEL-Haushalt vorbei.

Am 5.7.2023 hat das Bundeskabinett im Regierungsentwurf zum Haushalt 2024 eine deutliche Kürzung der Gesamtmittelausstattung der GAK vorgesehen: Diese sinkt um rund 290 Mio. Euro auf gut 840 Mio. Euro.

136 Mio. Euro des Kürzungsbetrags sind Mittel, die planmäßig auslaufen, weil sie nur befristet bis einschließlich 2023 für bestimmte Waldmaßnahmen nach Extremwetterereignissen bzw. für den Ökolandbau (s.o.) zur Verfügung gestellt waren.

Für den Allgemeinen GAK-Rahmenplan ist nunmehr ein Betrag von rund 593 Mio. Euro veranschlagt.

Um den Ländern angesichts der knapperen GAK-Mittel dennoch zu ermöglichen, bestmöglich in die ländlichen Räume und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu investieren, wird die Mittelverausgabung flexibilisiert. Alle Sonderrahmenpläne, so auch „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sowie „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ wurden dazu in die allgemeine GAK integriert. Inhaltlich hat sich an den Fördermaßnahmen durch die Mittelveranschlagung nichts geändert. Alle bisher in der GAK angebotenen Maßnahmen – auch die des Naturschutzes, des Ökolandbaus, der ländlichen Entwicklung sowie „andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ – sind unverändert weiterhin aus den Mitteln der Titelgruppe 01 Allgemeiner Rahmenplan förderfähig. Die Länder können die GAK-Mittel somit künftig deutlich flexibler und bedarfsgerecht verwenden und erhalten mehr Spielraum für die notwendige Priorisierung.

Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung sowie zur Sicherung erheblicher Eigentumswerte erhalten der Küsten- und Hochwasserschutz eigene Haushaltstitel; diese können bei Bedarf durch Mitteleinsparungen im Allgemeinen Rahmenplan noch verstärkt werden (Titelgruppe 02 „Maßnahmen des Küstenschutzes“ 120 Mio. Euro, Titelgruppe 03 „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“: 127 Mio. Euro). Die bisher aus dem Allgemeinen Rahmenplan für die Bereiche Küstenschutz und Hochwasserschutz einzusetzenden Mittel (Sockelbeträge) wurden mit den Mitteln der ehemaligen Sonderrahmenpläne in den jeweiligen Titelgruppen 02 bzw. 03 zusammengefasst.

BMEL und BMUV haben außerdem vereinbart, die Ende 2023 auslaufenden GAK-Maßnahmen für Waldumbau und Wiederbewaldung ab 2024 aus dem Klima- und Transformationsfonds zu finanzieren. Die damit verbundenen Anpassungen im KTF bedürfen jedoch noch der Billigung des Haushaltsgesetzgebers.

Der Planungsausschuss Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) wird über den GAK-Rahmenplan 2024-2027 nach der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024 durch den Haushaltsgesetzgeber beschließen .

Der PLANAK hat in seiner Sitzung am 13. September 2023 die Haushalts- und Koordinierungsreferentinnen und -referenten (HuK) beauftragt zu prüfen, wie die GAK-Förderung im Lichte der aktuellen Herausforderungen weiterentwickelt werden kann.

Zu der von der UMK geteilten Forderung nach einer Aufnahme des BMUV als Mitglied im PLANAK gibt es zurzeit Gespräche mit dem BMEL. Zur Aufnahme des BMUV in den PLANAK bedarf es einer Ergänzung des § 6 Absatz 1 GAK-Gesetz.

Finanzierungsinstrumente im Rahmen des ANK

Das Ende März 2023 vom Bundeskabinett beschlossene ANK enthält 69 Maßnahmen, um Synergien zwischen Klimaschutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt zu nutzen. Ziel ist, Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen in der Stadt und auf dem Land zu bewahren, zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Im Klima- und Transformationsfonds stehen für die Umsetzung des ANK 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Im Finanzplan des Regierungsentwurfs für den KTF für das Jahr 2024 plant die Bundesregierung für 2027 insgesamt 1,2 Mrd. Euro für Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz zur Verfügung zu stellen.

BMUV kooperiert bei der Umsetzung des ANK eng mit den Ländern. Dazu wurde Ende 2022 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Finanzierungsstrukturen ANK“ eingerichtet, um gemeinsam mit den Ländern Handlungs- und Finanzierungsoptionen zu klären und für die jeweiligen Fördermaßnahmen die weiteren Schritte abzustimmen. Auf Länderseite nehmen Vertreter*innen der bestehenden Bund-Länder-Gremien in den Bereichen Naturschutz, Klimaschutz, Forst etc. an den Sitzungen teil. Übergreifende Fragen der Länder zu Finanzierungsstrukturen ANK, wie zu Fördermöglichkeiten von Personal oder

Grunderwerb, Eigenleistungen der Länder etc., wurden zuletzt in der Sitzung am 18. September 2023 beantwortet.

Seit Juli 2023 wurden erste Förderrichtlinien im Rahmen des ANK veröffentlicht. Weitere Förderrichtlinien und andere Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz sind in Arbeit und werden schrittweise starten.

Das ANK ergänzt die etablierten Förderprogramme des BMUV, die in 2022 im Bundesnaturschutzfonds gebündelt wurden:

- Das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ ist das zentrale Förderprogramm zur Verbesserung der biologischen Vielfalt. Zu den geförderten Maßnahmen gehören Projekte insbesondere in den Bereichen Insektenschutz in der Stadt (Masterplan Stadtnatur), in Schutzgebieten (insbes. Biosphärenreservaten) und Unterstützung von Projekten zum Ausbau und zur Weitergabe von Insektenkenntnis.
- Das Programm „chance.natur“ fördert die Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung.
- Durch den Wildnisfonds werden geeignete Flächen, wie Wälder oder Moore sowie deren Nutzungsrechte von Flächeneigentümern erworben und unter Schutz gestellt. Hierdurch soll das Ziel der Bundesregierung, zwei Prozent der Bundesfläche als Wildnis zu erhalten, erreicht werden.
- Das Artenhilfsprogramm fördert im Schwerpunkt Projekte zum Schutz von Arten, die besonders vom Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen sind.
- Mit Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) sollen Erfolg versprechende Naturschutzideen realisiert und wichtige Forschungsergebnisse in die Naturschutzpraxis umgesetzt werden. Die E+E-Förderung ermöglicht eine beispielhafte Erprobung und Weiterentwicklung neuer Methoden und Verfahren im Naturschutz.
- Ziel der „Förderung von investiven Projekten von Wattenmeerzentren“ ist der Neu- und Ausbau sowie die Stärkung der existierenden Besuchereinrichtungen des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer, für das Deutschland mit dem größten Anteil am deutsch-dänisch-niederländischen Wattenmeer auch ein erhebliches Bundesinteresse hat.

- Mit Investitionen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Flüssen soll die ökologische Weiterentwicklung an Bundeswasserstraßen vorangetrieben werden.